

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00622 vom 2. November 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00622

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00622 du 2 novembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00622 del 2 novembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1973, meldete sich am 1. Oktober 2009 unter Hinweis auf einen Verkehrsunfall vom 11. Dezember 2008, bei welchem sie sich eine Dis torsion der Halswirbelsäule (HWS), eine Claviculafraktur sowie psychische Beschwerden zugezogen habe, bei der Invalidenversicherung zum Leis tungsbe zug an (Urk. 7 /4 Ziff. 7.2-3). Die Sozialversicherungsanstalt des Kan to ns Zürich, IV-Stelle, sprach ihr mit Verfügung en vom 26. September 2011 (Urk. 7 /42/1-3) mit Wirkung ab 1. April 2010 bei einem Invalidi tätsgrad von 65 % eine Drei viertelrente zuzüglich Kinderrenten zu.

E. 1.2

Nach Eingang des ausgefüllten Revisi onsfragebogens vom 13.

Juli 2012 (Ein gangsdatum; Urk.

7 /57) holte die IV-Stelle ein bidisziplinäres psychiatrisches und rheumatologisches Gutachten (Gutachten vom 17.

Dezember 2012; Urk. 7 /64/2-27, Urk.

7 /65/1-10) ein. Mit Verfügung vom 16.

Dezember 2013 (Urk. 7 /81) hob die IV-Stelle nach durchgeföh rtem Vorbescheid ver fahren (Urk. 7 /68-69, Urk. 7 /74) gestützt auf die Schluss bestim mungen zur Ände rung des Bundesgesetzes über die Invaliden versicherung (IVG) vom 18.

März 2011 (SchlB IVG) die bisher ausgerichtete Dreiviertelrente auf den ersten Tag des zweiten Monats nach Zustellung der Verfügung auf und entzog einer dage gen gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

E. 1.3

Gegen die Verfügung vom 16. Dezember 2013 erhob die Versicherte am 31. Januar 2014 Beschwerde und beantragte unter anderem, diese sei aufzuhe ben, es sei ihr weiterhin eine Dreiviertelrente auszurichten und es sei festzustel len, dass die IV-Stelle ihren Antrag auf Durchführung von Wieder eingliede rungsmassnahmen nach Art. 8a IVG gutgeheissen habe. Das hiesige Gericht trat mit dem in Rechtskraft erwachsenen Urteil vom 4. Juli 2014 (Prozess Nr. IV.2014.00127; Urk. 7 /99) auf die Beschwerde insoweit nicht ein, als die Versi cherte darin die Ausrichtung von Wiedereingliederungs massnahmen sowie die akzessorische Weiterausrichtung der bisherigen Invalidenrente beantragte, und wies die Beschwerde im Übrigen ab.

E. 1.4

Nach Durchführung eines Vorbescheidverfahrens (Urk. 7 /90, Urk. 7 /93) stellte die IV-Stelle mit Verfügung vom 28. Mai 2014 (Urk. 7 /94) fest, dass die Massnahmen zur Wiedereingliederung im Rahmen der Schlussbestimmungen 6a abgeschlossen worden seien. Mit Verfügung vom 25. Juni 2014 (Urk. 7 /98) hob die IV-Stelle die Verfügung vom 28. Mai 2014 wiedererwägungsweise auf und stellte fest, dass die Massnahmen zur Wiedereingliederung im Rahmen der Schlussbestimmungen 6a zur Zeit nicht möglich seien. In Gutheissung der von der Versicherten am 27. August 2014 gegen die Verfügung vom 25. Juni 2014 erhobene Beschwerde (Urk. 7/102) hob das hiesige Gericht mit dem in Rechtskraft erwachsenen Urteil vom 7. November 2014 (Prozess Nr. IV.2014.00829; Urk. 7/128) die angefochtene Verfügung auf und wies die Sache an die IV-Stelle zu ergänzender Sachverhaltsabklärung und anschliessend erneuter Verfügung über die Ansprüche der Versicherten auf Wiedereingliederungsmassnahmen und akzessorische Weiterausrichtung der bisherigen Invalidenrente zurück.

E. 1.5

Mit Mitteilung vom 17. November 2014 (Urk. 7/125) erteilte die IV-Stelle der Versicherten Kostengutsprache für Beratung und Begleitung in Form einer Arbeitsplatzzerhaltung für die Zeit vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.